



Amtsgericht Leipzig

Mandant hat Abschrift

Abteilung für Strafsachen I

Aktenzeichen: **213 OWi 501 Js 29405/25**

Stadt Leipzig BußGST Leipzig, 32.40.10.1250195641

Eingegangen

18. Nov. 2025

RAe Schneider & Koll.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Bußgeldverfahren gegen



Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Leipzig – Bußgeldrichter –

aufgrund der öffentlichen Hauptverhandlung vom 14.07.2025, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Amtsgerichts

als Bußgeldrichter

für Recht erkannt:

1. Der Betroffene wird wegen der im Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde, Ordnungsamt Leipzig Zentrale Bußgeldbehörde vom 11.02.2025 bezeichneten Ordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße in Höhe von **500 Euro** verurteilt.

2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 3 Abs. 3, § 49 StVO; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG, 11.3.6. BKat, § 4 Abs. 4 BKatV

Gründe

Der Betroffene ist verheirateter Fahrlehrer, beruflich auf das Führen von Kraftfahrzeugen angewiesen und bislang verkehrsrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

Der Betroffene hat seinen Einspruch gegen den dem Verfahren zu Grunde liegenden Bußgeldbescheid vom 11.02.2025 (AZ 32.40.10.1250195641- Wg) wirksam auf den Rechtsfolgenauspruch beschränkt.

Die Feststellungen der zur Last liegenden innerörtlichen Geschwindigkeitsüberschreitung von 38 km/h nach Toleranzabzug sind in Rechtskraft erwachsen.

Der Betroffene hat nachvollziehbar angegeben, nicht aus Gleichgültigkeit oder grober Pflichtverletzung, sondern - in grundsätzlicher Kenntnis, dass er seine volle Aufmerksamkeit auf den Verkehr zu richten habe - gleichwohl durch ein Gespräch mit seinem mitfahrenden Sohn abgelenkt - gehandelt zu haben.

Aufgrund seiner bisherigen unbeanstandeten Fahrweise und seines besonderen beruflichen Angewiesenseins auf das Führen von Kraftfahrzeugen würde der Betroffene von einem Fahrverbot unverhältnismäßig hart getroffen. Von der Verhängung eines Fahrverbotes konnte daher bei deutlicher Erhöhung der Geldbuße von 260 auf 500 Euro gemäß § 4 Abs. 4 BKatV ausnahmsweise abgesehen werden. Von einer weiteren schriftlichen Urteilsbegründung wird abgesehen.

Als Verurteilter hat der Betroffene die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

██████████
Vizepräsident des
Amtsgerichts



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 14.11.2025

████████████████████
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle